

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) (Prozessbevollmächtigte: L. Cerdán Ortiz-Quintana als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Schreibens EASO/ED/2014/134 des EASO vom 10. Juni 2014

Tenor

1. Soweit die Klage auf die Nichtigerklärung des Schreibens EASO/ED/2014/134 des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom 10. Juni 2014 gerichtet ist, mit dem der Zugang zum Einsatzplan für die Entsendung des Asyl-Unterstützungsteams der Europäischen Union nach Bulgarien verweigert wurde, ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.
2. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 409 vom 17.11.2014.

Beschluss des Gerichts vom 22. Juli 2015 — European Children's Fashion Association und Instituto de Economía Pública/Kommission und EACEA

(Rechtssache T-724/14) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Schiedsklausel — Aktionsprogramm „Lifelong Learning [2007-2013]“ — Projekt „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ — Vorabinformationsschreiben — Belastungsanzeige — Bestimmung des Beklagten — Teilweise Unzulässigkeit)

(2015/C 320/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: European Children's Fashion Association (Valencia, Spanien) und Instituto de Economía Pública, SL (Valencia) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haegeman)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Delaude und S. Lejeune) und Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet und A. Jaume)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung der Unbegründetheit der Forderung der EACEA auf Rückzahlung der Zuschüsse, die aufgrund der zur Durchführung des Projekts „Brand & Merchandising manager for SMEs in the childrens' product sector“ geschlossenen Vereinbarung an die Erstklägerin gezahlt und, hilfsweise, auf Nichtigerklärung zum einen des Vorabinformationsschreibens der EACEA vom 1. August 2014, mit dem die Erstklägerin nach der Prüfung dieses Projekts über ihre Verpflichtung zur Rückzahlung von 82 378,81 Euro informiert wurde, und zum anderen der von der EACEA am 5. August 2014 ausgestellten Belastungsanzeige Nr. 3241401420 über die Rückzahlung dieses Betrags

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen die Europäische Kommission richtet.
2. Die European Children's Fashion Association und das Instituto de Economía Pública, SL tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

**Beschluss des Gerichts vom 7. Juli 2015 — CGI Luxembourg und Intrasoft International/Parlament
(Rechtssache T-769/14) ⁽¹⁾**

**(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Entwicklung und
Wartung von Produktionsinformationssystemen — Einstufung eines Bieters in der Kaskadenregelung —
Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidungen — Erledigung)**

(2015/C 320/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: CGI Luxembourg SA (Bertrange, Luxemburg) und Intrasoft International SA (Luxemburg, Luxemburg)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: B. Simon und L. Darie)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen des Parlaments, das Angebot der Klägerinnen im Hinblick auf die Vergabe des Auftrags für das Los 3 „Entwicklung und Wartung von Produktionsinformationssystemen“ der offenen Ausschreibung PE/ITEC-ITS14 — „Externe Bereitstellung von IT-Dienstleistungen“ in der Rangfolge an die zweite Stelle zu setzen und den ersten Auftrag in der Kaskadenregelung dieser Ausschreibung an ein anderes Konsortium zu vergeben, sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 9.2.2015.